

## Information koordinierter Gesamtrassenplan

### Was ist ein koordinierter Gesamtrassenplan?

Der unterirdische (öffentliche) Straßenraum steht allen Netzbetreibern und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihre jeweiligen Netzsysteme und baulichen Nebenanlagen zur Verfügung. Durch die Vielzahl an Bauprojekten und den immer höheren Anforderungen an die Netzinfrastruktur, gibt es in Folge auch immer weniger freie Leitungskorridore im unterirdischen Straßenraum.

Um die geringen Platzverhältnisse optimal auszunutzen und Synergieeffekte zu erzeugen, ist bei paralleler Verlegung mehrerer Gewerke (z.B. Telekommunikation und Strom) ein gemeinsamer Leitungsplan, ein sogenannter koordinierter Gesamtrassenplan, zu erstellen.

### Anwendungsbereiche

Drei wesentliche Anwendungsbereiche sind:

1. Erschließungsmaßnahmen, d.h. Neuplanungen im Urgelände.
2. Umplanung, Umgestaltung sowie Erneuerungen an vorhandenen Straßen bzw. Plätzen.
3. Investorenmaßnahmen (z.B. Hochhaus Innenstadt).

Leitungstrassen (unterirdisch längs- und querverlegte Erdkabel oder Leerrohre) sind dauerhafte Sondernutzungen, da sie den Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße beeinträchtigen.

### Was beinhaltet der koordinierte Gesamtrassenplan?

Der koordinierte Gesamtrassenplan beinhaltet neben allen geplanten Leitungen auch alle bereits bestehenden Leitungstrassen. Nur so kann planerisch dargestellt werden, dass die beabsichtigten Leitungen in der Realität auch konfliktfrei verlegt werden können. Bitte beachten Sie an dieser Stelle das [Informationsblatt Laufscheinverfahren](#) sowie die dazugehörige [Adressliste](#) auf unserer Homepage.

### Was ist der Unterschied zum einfachen Trassenplan?

Ein wesentlicher Unterschied zum einfachen Trassenplan besteht in der vorgelagerten Abstimmung der einzelnen am Bau beteiligten Gewerke. Das für die Erstellung des koordinierten Gesamtrassenplans federführende Ingenieurbüro nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein. So läuft die Abstimmung ab: Das Ingenieurbüro legt allen am Bau beteiligten Gewerken zeitgleich einen einheitlichen Planstand zur Abstimmung vor. Sind alle Parteien mit dem jeweiligen Planstand einverstanden, erteilen sie dem Ingenieurbüro eine digitale Zustimmung. Das Ingenieurbüro reicht dem Amt für Straßenbau und Erschließung anschließend die abgestimmte Planversion zur Freigabe ein. Erfolgt die Zustimmung nur per E-Mail, ist diese entsprechend dem Amt für Straßenbau und Erschließung vorzulegen.

## **Einhaltung der Zeichenvorschrift**

Seit 2004 hat das Amt für Straßenbau und Erschließung die Darstellung aller Trassenpläne standardisiert. Jedes Gewerk hat seine eigene Layerstruktur und Bezeichnung. Die sogenannte Zeichenvorschrift ist sowohl in der Layerbelegung als auch bei der Plotausgabe nach einem einheitlichen Muster aufgebaut. Wesentliches Ziel ist die Herbeiführung eines einheitlichen Erscheinungsbildes für alle Planzeichnungen.

## **Änderungen am koordinierten Gesamtrassenplan**

Änderungen können nur vom federführenden Ingenieurbüro per Indexänderung vorgenommen werden. Jede Abweichung zur ursprünglichen Freigabe ist per Kurzbezeichnung in der Legende fortlaufend zu dokumentieren und dem Amt für Straßenbau und Erschließung erneut zur Freigabe vorzulegen. Eine Indexänderung ist nur dann notwendig, wenn andere Gewerke (in Planung oder in Bestand) davon betroffen sind.

## **Einzelbescheide und Rechtsgrundlagen**

Jeder Netzbetreiber benötigt für die Errichtung einer Leitungstrasse im öffentlichen Straßenraum eine Genehmigung bzw. Trassenzustimmung des Wegebausträgers. Diese Funktion nimmt in Frankfurt am Main für einen Großteil der öffentlichen Flächen das Amt für Straßenbau und Erschließung wahr.

Rechtsgrundlagen sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die [Aufbruchrichtlinie](#) der Stadt Frankfurt am Main.

Der koordinierte Gesamtrassenplan an sich gilt nicht als Genehmigung. Er dient lediglich als abgestimmte Plangrundlage für die späteren Einzelbescheidungen nach

1. [Antrag für Trassen- und Aufbruchgenehmigung](#) (HStrG)
2. [Antrag für Trassenzustimmung](#) (TKG).

Mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass jedes Gewerk eine eigenständige und ggf. nicht abgestimmte Planung beauftragt.

## **Wohin schicke ich den Antrag auf Freigabe?**

Der Antrag auf Freigabe des koordinierten Gesamtrassenplans ist formlos an das Amt für Straßenbau und Erschließung zu richten.

Bitte senden Sie Ihre Papierunterlagen in zweifacher Ausfertigung an das

Amt für Straßenbau und Erschließung  
66.13.2 Trassen- und Aufbruchgenehmigungen  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main

sowie via E-Mail an das zentrale E-Mailpostfach [trassen.amt66@stadt-frankfurt.de](mailto:trassen.amt66@stadt-frankfurt.de).

### **Entstehen im Freigabeprozess Kosten?**

Für die Freigabe entstehen Ihnen keine Kosten. Diese können jedoch bei den späteren Einzelbescheidungen erhoben werden.

Die Übersicht unserer Verwaltungsgebühren finden Sie unter Ziffer 7.3. der [Verwaltungskostensatzung vom 01.10.2019](#).